

Roadshow VERGABE-Novelle 2026

Update zu allen relevanten Änderungen

Inhalt der Roadshow



- **Wesentliche Änderungen durch die BVergG-Novelle 2026**
- **Bedeutung für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen**

Wesentliche Änderungen durch die BVergG-Novelle 2026



1. Änderungen iZm Schwellenwerten

6. Subunternehmer

2. Eignung / Zuverlässigkeit

7. Kleinlosregelung

3. Ausschlussgründe und Selbstreinigung

8. Direktvergaben

4. Bekanntgabepflichten

9. Rahmenvereinbarungen

5. Bestbieterprinzip

10. Rechtsschutzsystem



BVergG-Novelle 2026

- **Kurztitel:** Vergaberechtsgesetz 2026
- **Kundmachung:** **27.2.2026** (BGBl I Nr 8/2026)
- **Inkrafttreten:** **1.3.2026** (betrifft den wesentlichen materiellen Teil der Novelle)



Bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeleitete Vergabeverfahren sind nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.



Änderungen im Zusammenhang mit Schwellenwerten



Die wesentlichsten Änderungen im USB auf einen Blick

- **Wesentliche Anhebung** einzelner Schwellenwerte im USB (insbesondere bei Bauleistungen) und Überführung der SchwellenwerteVO in gesetzliches „**Dauerrecht**“
- **Bauleistungen:**
 - nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung < EUR 2.000.000,--
 - Direktvergabe mit Bekanntmachung < EUR 2.000.000,--
 - Direktvergabe < EUR 200.000,--
- **Liefer- und Dienstleistungsaufträge:**
 - Direktvergabe < EU-Schwellenwert für zentrale öffentliche Auftraggeber (Anhang III zum BVergG 2018)
 - Direktvergabe mit Bekanntmachung < EU-Schwellenwert für zentrale öffentliche Auftraggeber (Anhang III zum BVergG 2018)
 - Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung: keine Schwelle, sondern nur bei „günstiger Gelegenheit“
 - nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung: entfällt

Schwellenwerte Oberschwellenbereich (OSB)



	bis 31.12.2025	ab 1.1.2026
Bauftrag (alle AG)	≥ EUR 5.538.000,--	≥ EUR 5.404.000,--
Liefer-/Dienstleistungsauftrag (klassische AG)	≥ EUR 221.000,--	≥ EUR 216.000,--
Liefer-/Dienstleistungsauftrag (Sektorenauftraggeber)	≥ EUR 443.000,--	≥ EUR 432.000,--
Liefer-/Dienstleistungsauftrag (zentrale AG)	≥ EUR 143.000,--	≥ EUR 140.000,--
Besondere Dienstleistungen (klassische AG + zentrale AG)	≥ EUR 750.000,--	≥ EUR 750.000,--
Besondere Dienstleistungen (Sektorenauftraggeber)	≥ EUR 1.000.000,--	≥ EUR 1.000.000,--
Bau + DL-Konzessionen (alle AG)	≥ EUR 5.538.000,--	≥ EUR 5.404.000,--

Schwellenwerte Unterschwellenbereich (USB)



Verfahrensart	Leistung	bis 28.2.2026	ab 1.3.2026
Direktvergabe	Bauftrag (alle AG)	EUR 143.000,--	EUR 200.000,--
	Liefer-/Dienstleistungsauftrag (klassische AG + zentrale AG)	EUR 143.000,--	EUR 140.000,--
	Liefer-/Dienstleistungsauftrag (Sektorenauftraggeber)	EUR 143.000,--	EUR 150.000,--
	Besondere Dienstleistungen (klassische AG + zentrale AG)	EUR 100.000,--	EUR 200.000,--
	Besondere Dienstleistungen (Sektorenauftraggeber)	EUR 150.000,--	EUR 200.000,--

ACHTUNG:

Neu: Ab einem Auftragswert von EUR 50.000,-- müssen Auftraggeber künftig dokumentieren, dass sie sich um **zumindest drei Vergleichsangebote oder Preisauskünfte bemüht** haben, sofern dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen (§§ 46 Abs 4 bzw 213 Abs 4).

Schwellenwerte Unterschwellenbereich (USB)



Verfahrensart	Leistung	bis 28.2.2026	ab 1.3.2026
Direktvergabe mit Bekanntmachung	Bauftrag (alle AG)	EUR 500.000,--	EUR 2.000.000,--
	Liefer-/Dienstleistungsauftrag (klassische AG + zentrale AG)	EUR 143.000,--	EUR 140.000,--
	Liefer-/Dienstleistungsauftrag (Sektorenauftraggeber)	EUR 200.000,--	EUR 200.000,--
	Besondere Dienstleistungen (klassische AG + zentrale AG)	EUR 150.000,--	EUR 300.000,--
	Besondere Dienstleistungen (Sektorenauftraggeber)	EUR 200.000,--	EUR 300.000,--

ACHTUNG:

Neu: Bei **eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse** EU-weite **Bekanntmachung** erforderlich (§§ 47 Abs 3 bzw 214 Abs 3)

Schwellenwerte Unterschwellenbereich (USB)



Verfahrensart	Leistung	bis 28.2.2026	ab 1.3.2026
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	Bauftrag (alle AG)	EUR 1.000.000,--	EUR 2.000.000,--
	Liefer-/Dienstleistungsauftrag (klassische AG + zentrale AG)	EUR 143.000,--	Entfällt
	Liefer-/Dienstleistungsauftrag (Sektorenauftraggeber)	EUR 143.000,--	EUR 150.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	Bauftrag (klassische AG + zentrale AG)	EUR 143.000,--	Bei günstiger Gelegenheit
	Bauftrag (Sektorenauftraggeber)	EUR 143.000,--	EUR 2.000.000,--
	Liefer-/Dienstleistungsauftrag (klassische AG + zentrale AG)	EUR 143.000,--	Bei günstiger Gelegenheit
	Liefer-/Dienstleistungsauftrag (Sektorenauftraggeber)	Keine Schwelle	EUR 150.000,--



Nachweis der Eignung / Zuverlässigkeit



Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung

- **Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung** (§§ 79 Abs 2 bzw 250 Abs 2)
 - **Bisher:**
 - bei offenen Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung
 - bei zweistufigen Verfahren spätestens bei Ablauf der Teilnahmeantragsfrist
 - **Novelle:**

Verschiebung des spätesten Zeitpunkts für die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit (**nicht für die Befugnis**) auf folgende Zeitpunkte:

 - Ablauf der für die Vorlage oder Vervollständigung von Nachweisen gem § 80 Abs 3 gesetzten Frist
 - des Zugriffs des Auftraggebers auf eine Datenbank
 - der gesetzten Mängelbehebungsfrist



Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung

- künftig genügt es, dass die Eignung (zB Strafregisterbescheinigung) **zum Ende einer der drei genannten Fristen** (zum Teil auch kombinierbar) nachgewiesen wird



Für die Befugnis bleibt der Nachweiszeitpunkt aber unverändert (§ 1 Abs 4 GewO).



Zulässigkeit der Eigenerklärung

- **Eigenerklärung** (§ 80 Abs 2)
 - **Unterschwellenbereich:** (österreichische) Eigenerklärung jedenfalls zulässig
 - **Oberschwellenbereich:** ausdrückliche Festlegung des öffentlichen Auftraggebers



Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

- **Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit** (§§ 82 Abs 3 bzw 253 Abs 3)
 - **Bisher:** Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des **Bundesministers für Finanzen**
 - **Novelle:** Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des **Amtes für Betrugsbekämpfung** (bereits seit 2021 organisatorisch eingerichtet)

E-Mail: Post.ABB-Finpol-ZKO@bmf.gv.at



Erweiterte Ausschlussgründe und Selbstreinigung



Änderungen bei Ausschlussgründen

- **Vereinheitlichung der Ausschlussgründe:** Die Novelle harmonisiert Ausschlussgründe zwischen BVerG 2018, BVerGKonz und BVerGVS
- **Erweiterung von folgenden Ausschlussgründen** (§§ 78 Abs 1 bzw 249 Abs 1 und 2)
 - **Rechtskräftige Verurteilung (Z 1):** Der Ausschlussgrund wurde um einige Straftatbestände erweitert (zB wettbewerbsbeschränkende Absprachen, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, Verrat von Staatsgeheimnissen usw)
 - **Insolvenz, Liquidation, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit (Z 2 / Abs 2 Z 1):** Der Ausschlussgrund wurde um den Tatbestand ergänzt, dass „ein *Restrukturierungsverfahren durchgeführt wird*“



Änderungen bei Ausschlussgründen

- **Zusätzlicher Ausschlussgrund – Vergabesperre (Z 12 / Abs 1 Z 2)**
 - Kenntnis des Auftraggebers von einer rechtskräftigen Entscheidung, durch die der betreffende Bieter von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde
 - **keine Selbstreinigungsmaßnahmen für Bieter** möglich
 - derzeit **keine aktive Nachforschungspflicht** des Auftraggebers
- **„Vergabesperre“**
 - kann als Sanktion eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde in einer **rechtskräftigen** Entscheidung ausgesprochen werden



Bislang fehlt es noch an einer Kompetenzgrundlage für österreichische Gerichte und Verwaltungsbehörden, um „Vergabesperren“ in ihren Entscheidungen auszusprechen.



Änderungen bei der Selbstreinigung

- **Änderungen bei der Selbstreinigung** (§§ 83 Abs 2 Z 2, Abs 2a bzw 254 Abs 2 Z 2, Abs 2a)
 - **Bisher:** aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zur Klärung aller Tatsachen und Umstände betreffend die Straftat oder Verfehlung
 - **Novelle:** aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem Auftraggeber zur Klärung aller Tatsachen und Umstände betreffend die Straftat oder Verfehlung und den dadurch verursachten Schaden



Für die Selbstreinigung wird nun zusätzlich zur Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden eine (laufende) aktive Zusammenarbeit mit dem AG zur Aufklärung von Straftaten und Schaden verlangt. Im Gegenzug wird klargestellt, dass die Verpflichtung zum Schadensausgleich in Fällen des § 78 Abs 1 Z 4 erst ab rechtskräftiger Verurteilung gilt.



Bekanntmachungs- bzw Bekanntgabepflichten

Geänderte Bekanntmachungs- und Bekanntgabepflichten



- **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** (§§ 47 Abs 3 bzw 214 Abs 3)
 - bei Vorliegen eines „**eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses**“ muss fortan auch eine **Bekanntmachung auf Unionsebene** erfolgen
- **Bekanntgabepflicht im Unterschwellenbereich** (§§ 66 Abs 1 bzw 237 Abs 1)
 - **Bekanntgabepflicht** für sämtliche Auftragsvergaben im **Vollziehungsbereich des Bundes** ab einem Auftragswert von **EUR 50.000,- netto**



Diese Bekanntgabepflicht galt schon bisher und gilt auch künftig ausschließlich für den Bundesbereich. Die in der Regierungsvorlage noch vorgesehene Bekanntgabepflicht für Auftragsvergaben auch im Vollziehungsbereich der Länder wurde aufgrund Widerstands der Bundesländer fallengelassen.



Bestbieterprinzip

Bestbieterprinzip



- **Bestbieterprinzip** (§§ 91 Abs 4, 5 bzw 262 Abs 3 und 5)
 - **Bisher:** zwingend Zuschlag auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot (= Bestangebot) bei bestimmten Leistungen, wie zB Bauaufträge über EUR 1 Mio sowie bei funktionaler Leistungsbeschreibung
 - **Novelle:** Ausweitung des Billigstbieterprinzips; **kein zwingendes echtes Bestbieterprinzip** für bestimmte Leistungen, sondern allgemeine Regelung:
 - „Der Zuschlag ist **grundsätzlich** dem aus der Sicht des öffentlichen Auftraggebers technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen, das aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses entweder anhand eines Kostenmodells oder anhand von bekannt gegebenen Zuschlagskriterien zu ermitteln ist. **Ein Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis ist nur zulässig, sofern es sich um eindeutig und vollständig beschriebene Leistungen handelt.**“



Zwingendes „horizontales“ Bestbieterprinzip für bestimmte Leistungen. Bauaufträge wurden im Katalog, für die das horizontale Bestbieterprinzip gilt, gestrichen.

Bestbieterprinzip



- **Zwingendes horizontales Bestbieterprinzip (EBRV 2026: „Qualitätssicherungsmodell“)** bei (§§ 91 Abs 4, 5 bzw 262 Abs 3 und 5)
 - geistige DL;
 - DL, die im Verhandlungsverfahren vergeben werden;
 - unmittelbar personenbezogene besondere DL im Gesundheits- und Sozialbereich;
 - ÖPNV (**Achtung:** Zwang zu „sozialen Aspekten“);
 - Lebensmittel;
 - Gebäudereinigung;
 - Bewachung.



**Neu: „Gesonderte Bezeichnungspflicht“ entfällt.
(früher strenges Verständnis; vgl LVwG Stmk 11.7.2024, LVwG 443.20-1870/2024:
Nichtigkeit der AU im Gesundheits- und Sozialbereich mangels „ausdrücklicher
Kenntlichmachung qualitätsbezogener Aspekte“)**



Achtung: Pflicht zur Energieeffizienz

- **Bei Liefer-/Dienstleistungsaufträgen im OSB** (§ 95 Abs 1 und 2):
Vom AG beschaffte Waren oder vom AN für die Erbringung der DL neu beschaffte Waren haben den Anforderungen an die **Energieeffizienz gemäß Anhang XIV** zu entsprechen. Im Ergebnis: **Pflicht zur energieeffizientesten Variante**
- **Grundsatz: Wahl der höchstmöglichen Energieeffizienzklasse**

Enge Ausnahme:

- öffentliche Sicherheit wird untergraben
 - Beeinträchtigung einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder
 - technisch nicht durchführbar
- (EBRV 2026: „Gemeint ist damit, dass die energieeffizienteste Variante der nachgefragten Waren oder Dienstleistungen aus technischen Gründen nicht kompatibel bzw nicht realisierbar ist.“)*



Weitere Vorgaben durch „Nachhaltigkeitsrecht“: entwaldungsfreie Lieferkette, Modern Slavery-VO, ÖkodesignVO, EU-VerpackungsVO, Netto-Zero-Industry-Act etc



Subunternehmer



Subunternehmer

- **Austausch von Subunternehmen** (§§ 138 Abs 3 bzw 301 Abs 2)

Bisher: Nach der aktuellen Gesetzeslage bewirkt die **mangelhafte Eignung eines notwendigen** Subunternehmers, dass der **Bieter selbst auszuschneiden** ist. Hingegen führt die **mangelhafte Eignung eines nicht notwendigen Subunternehmers** lediglich dazu, dass der Auftraggeber diesen **Subunternehmer ablehnen** kann.

Künftig: **Kein sofortiges Ausscheiden** (außer beim Fehlen jeglicher Bezugnahme auf die Eignung), sondern **behebbarer Mangel**, sofern es durch den Ersatz zu keiner wesentlichen Änderung des Angebotes kommt.



Bei Ablehnung eines (auch notwendigen) Subunternehmers kann der Bieter diesen ersetzen, sofern es dadurch zu keiner wesentlichen Änderung des Angebotes kommt.



Kleinlosregelung



Kleinlosregelung

- **Änderung der Kleinlosregelung** (§§ 15 Abs 5, 16 Abs 6 bzw 188 Abs 4, 189 Abs 5)

Die Losregelungen für Dienstleistungs- und Lieferaufträge wurden an jene für Bauleistungen angepasst; Satz 2 lautet nun jeweils: *„Für die Wahl des Verfahrens zur Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich gilt als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Loses“*.

- **Hintergrund:** Angesichts der Neuordnung der Schwellenwerte im Unterschwellenbereich soll durch diese Änderung auch die Kleinlosregelungen für den Unterschwellenbereich flexibler gestaltet werden.



Im Unterschwellenbereich ist für die Verfahrenswahl nun allgemein der Wert des einzelnen Loses maßgeblich.



Direktvergaben



Direktvergaben

- **Direktvergaben** (§§ 46 Abs 4 bzw 213 Abs 4)
 - ab einem Auftragswert von **EUR 50.000,--** hat sich der Auftraggeber um die Einholung von zumindest **drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften** zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen (Dokumentationspflicht!)
- **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** (§§ 47 Abs 3 bzw 214 Abs 3)
 - bei Vorliegen eines „**eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses**“ muss fortan auch eine **Bekanntmachung auf Unionsebene** erfolgen



Ab einem Auftragswert von EUR 50.000,-- sind bei Direktvergaben grundsätzlich drei Angebote einzuholen, und bei Direktvergaben mit grenzüberschreitendem Interesse ist zusätzlich eine Bekanntmachung auf Unionsebene erforderlich.



Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarungen



- **Anpassungen für Rahmenvereinbarungen** (§§ 2 Z 15 lit a sublit jj, 144 Abs 1, 154 Abs 3, 305 Abs 2, 306 Abs 1)
 - die Bekanntgabe über den beabsichtigten Abschluss einer Rahmenvereinbarung gilt nun ausdrücklich als „Zuschlagsentscheidung“ und ist als solche eine gesondert **anfechtbare Entscheidung**
 - klargestellt wird zudem, dass bereits die **Reihung der Unternehmer anfechtbar** ist
 - demgegenüber ist der **beabsichtigte Abruf** aus einer Rahmenvereinbarung zwar ebenfalls mittels **Zuschlagsentscheidung** vorab bekannt zu geben, jedoch löst dies keine Stillhaltefrist aus, sodass der Zuschlag nur im Nachhinein mittels eines Feststellungsantrages bekämpft werden kann



Rahmenvereinbarungen

- **Anpassungen für Rahmenvereinbarungen** (§§ 61 Abs 1 und 231 Abs 1)
 - da nunmehr auch national auf eForms umgestellt wird und sich somit die frei zugänglichen Inhalte auf nationaler Ebene und Unionsebene grundsätzlich gleichen, sollen nunmehr **Abrufe mit einem Auftragswert von mindestens EUR 50.000,--** aus Rahmenvereinbarungen, deren geschätzter Auftragswert im Oberschwellenbereich lag, **auch auf Unionsebene bekannt gegeben** werden
 - **Vorsicht:** „Zuschlagsentscheidung“ wird jetzt zweifach verwendet (vor Abschluss der Rahmenvereinbarung und vor Abruf aus einer Rahmenvereinbarung)



Die Bekanntgabe über den beabsichtigten Abschluss einer Rahmenvereinbarung gilt nun ausdrücklich als anfechtbare Zuschlagsentscheidung, wobei auch die Reihung der Unternehmer bekämpft werden kann.



Rahmenvereinbarungen

- **Anpassungen für Rahmenvereinbarungen** (EBRV 2026 zu § 376 Abs 6 Z 5)
 - Bei Abrufen aus Rahmenvereinbarungen ist jene Rechtslage anzuwenden, die **bei Einleitung des Vergabeverfahrens zum Abschluss der Rahmenvereinbarung** gegolten hat.
 - **Bedeutet:** Für bereits abgeschlossene Rahmenvereinbarungen oder bereits eingeleitete Vergabeverfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist noch die „**alte**“ **Rechtslage** anzuwenden.



Rechtsschutzsystem



Pauschalgebührensysteem

- **Anpassung Pauschalgebührensysteem** (§§ 91 Abs 1 bzw 262 Abs 1 iVm 340 Abs 3)
 - der **Auftraggeber wird verpflichtet**, bereits in den Ausschreibungsunterlagen **sämtliche Informationen bereitzustellen**, welche für die Gebührenberechnung benötigt werden
 - Auftragsart oder Verfahrensart sind nicht mehr gebührenrelevant, sondern **nur mehr** der (geschätzte) **Auftragswert**
 - insgesamt **6 Gebührenkategorien**

Pauschalgebührensysteem



- **Anpassung Pauschalgebührensysteem** (§§ 91 Abs 1 bzw 262 Abs 1 iVm 340 Abs 3)
 - **Vollziehungsbereich Bund:** bei Nichtnennung des Auftragswerts (oder Höchstabrufmenge einer Rahmenvereinbarung) ist jedenfalls eine der sechs gesetzlichen Gebührenkategorie in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben (§ 340 Abs 3)
 - **Vollziehungsbereich Land:** die Bundesländer haben das Gebührensysteem des Bundes (noch) nicht übernommen, daher zukünftige Novellen der Landesvergabekontrollgesetze zu beachten



Pauschalgebührensysteem

- **Anpassung Pauschalgebührensysteem** (§§ 91 Abs 1 bzw 262 Abs 1 iVm 340 Abs 3)

- **6 Gebührenkategorien:**

Gebühren-kategorie	Geschätzter Auftragswert bzw Auftragswert in EUR		Gebühr in EUR
	<i>größer als</i>	<i>kleiner gleich</i>	
1	0	500.000	400
2	500.000	1.500.000	2.000
3	1.500.000	Betrag gemäß § 12 Abs 1 Z 4 BVergG 2018	5.500
4	Betrag gemäß § 12 Abs 1 Z 4 BVergG 2018	15.000.000	15.000
5	15.000.000	50.000.000	25.000
6	50.000.000	keine Begrenzung	50.000



Informationserlangungsverfahren

- **Informationserlangungsverfahren** (§ 336 Abs 2 bis 6):
 - behauptet ein Antragsteller in einem Antrag, dass er ein **betreffendes Vergabeverfahren** oder eine **gesondert anfechtbare Entscheidung** nicht bezeichnen kann, hat er die Gründe für diese Behauptung darzulegen, insbesondere aufgrund welcher plausiblen Informationen er von der Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung oder der Existenz einer gesondert anfechtbaren Entscheidung ausgeht
 - ist die Begründung nachvollziehbar, hat das BVwG den Auftraggeber aufzufordern, eine **Aufstellung über alle** aufgrund der Angaben des Antragstellers **in Betracht kommenden Vergabeverfahren** samt **gesondert anfechtbaren Entscheidungen** vorzulegen
 - dieses Verfahren gilt ausschließlich für Vergabeverfahren im **Oberschwellenbereich**, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung **weder eine Bekanntmachung noch eine Bekanntgabe** veröffentlicht war



Fazit: Die wichtigsten Änderungen für Liefer- und Dienstleistungen



Fazit: Die wichtigsten Änderungen für Liefer- und Dienstleistungen

- **Relevante Änderungen für die Vergabe von Liefer-/Dienstleistungen im Überblick:**
 - **Schwellenwerte:**
 - DV / DV mit BM < EU-Schwellenwert für zentrale öffentliche Auftraggeber (Anhang III)
 - Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung: keine Schwelle, sondern nur bei „günstiger Gelegenheit“
 - nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung - entfällt
 - **Subunternehmer:** auch notwendige Subunternehmer können ersetzt werden
 - **Bestbieterprinzip:** keine gesonderte Bezeichnungspflicht beim horizontalen Bestbieterprinzip
 - **Pflicht zur Energieeffizienz im Oberschwellenbereich** (weitere nachhaltigkeitsrechtliche Sondervorgaben sind zu beobachten)
 - **Vergabesperre:** zukünftige Entwicklungen sind abzuwarten



Fazit: die wichtigsten Änderungen für Bauleistungen



Fazit: die wichtigsten Änderungen für Bauleistungen

- Folgende Punkte sind somit insbesondere für die Vergabe von Bauleistungen relevant:
 - **Schwellenwerte:**
 - Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung: von EUR 1.000.000,-- auf **EUR 2.000.000,--**
 - Direktvergabe mit Bekanntmachung: von EUR 500.000,-- auf **EUR 2.000.000,--**
 - Direktvergabe: von EUR 143.000,-- auf **EUR 200.000,--**
 - **Subunternehmer:** auch notwendige Subunternehmer können ersetzt werden
 - **Bestbieterprinzip:** kein zwingendes echtes Bestbieterprinzip mehr bei Bauaufträgen
 - **Vergabesperre:** zukünftige Entwicklungen sind abzuwarten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Bmstr. Dipl. Ing. Dr. Daniel Deutschmann
Rechtsanwalt/Partner



Mag. Nina Hattinger, MA
Rechtsanwältin

Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH **E-Mail:** office@heid-partner.at **Internet:** www.heid-partner.at

Kanzleisitz

1030 Wien, Kundmanngasse 21
Tel: +43 (0)1 9669 786, Fax: +43 (0)1 9669 790

Niederlassung

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24
Tel: +43 (0)512 374 100

Sprechstellen

6372 Oberndorf in Tirol, Knappenweg 18
9201 Krumpendorf, Schlossallee 41
5760 Saalfelden am Steinernen Meer, Almerstraße 5
4701 Bad Schallerbach, Höhenstraße 45



eVergabe – Einblick in die Praxis

Emir Prcic, MBA - Geschäftsführer ANKÖ

Linz, am 12. März 2026

„Öffentliche Vergaben in Österreich“

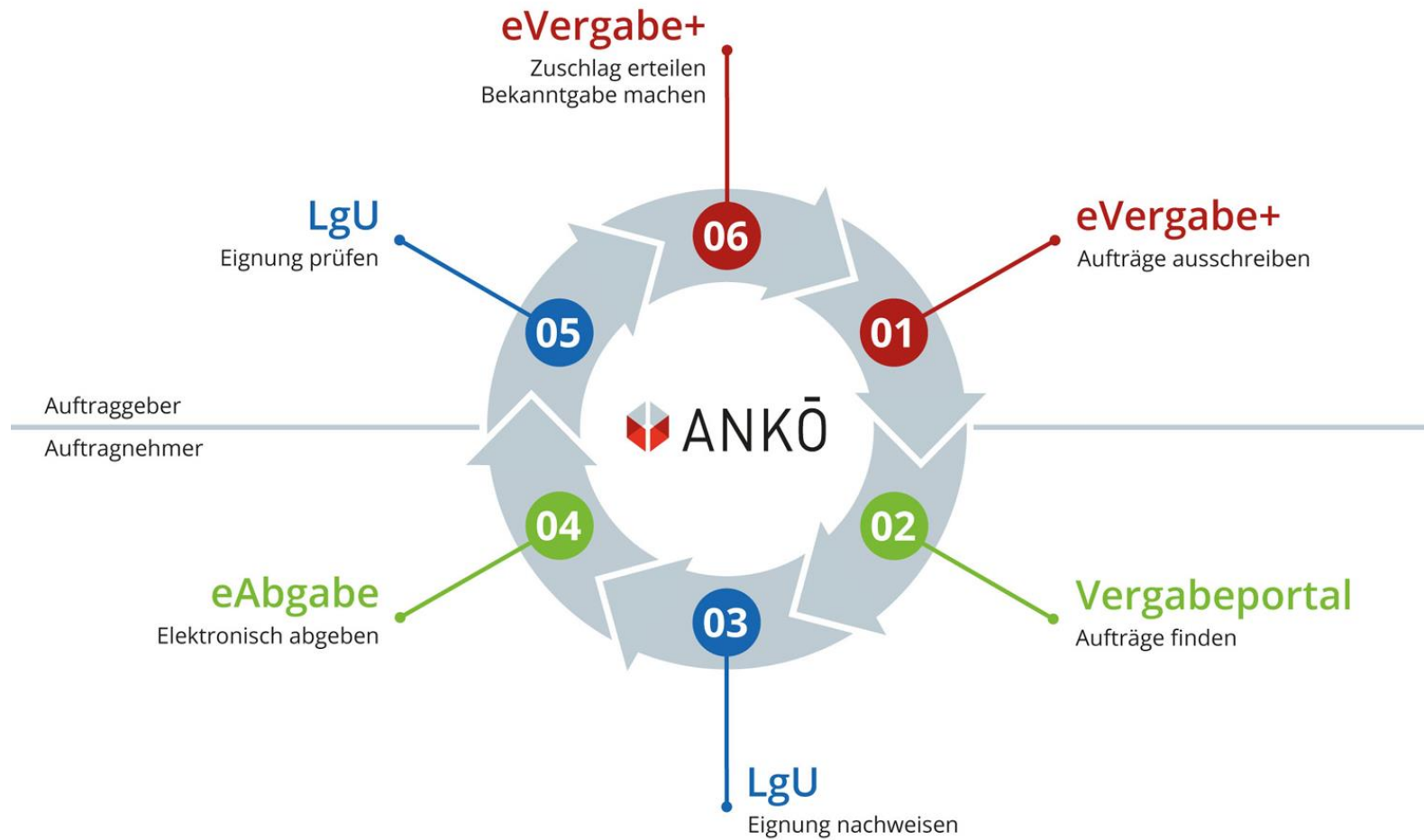
€ 61,7 Milliarden
17,9 % des BIP

Über ANKÖ

- 25 Jahre ANKÖ: 1999 als gemeinnütziger Verein gegründet
- Mitglieder: Wirtschaftskammer Österreich, Bundesländer, ZT-Kammer sowie die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
- 2003 Gründung der Tochtergesellschaft "ANKÖ Service Ges.m.b.H."
- 2009 von der Europäischen Kommission mit dem Best Practice Award ausgezeichnet



Vergabe-Prozess mit ANKÖ



Welche Vorteile bringt die e-Vergabe

- Kinderleichte Abwicklung von Vergabeverfahren
- Transparenz und Rechtssicherheit
 - **Lückenlose Dokumentation aller Verfahren und Verfahrensschritte** von der Bekanntmachung bis zum Zuschlag
 - Automatische Erstellung eines vollständigen Vergabeaktes
 - Rechtssicherheit durch elektronische Log-Files (Bestätigung der Übermittlung, Bestätigung der erfolgreichen bzw. nicht-erfolgreichen Angebotsabgabe, Bestätigung der Angebotsöffnung etc.)
 - **Für ÖAG: § 360 BVergG 2018 Statistische Verpflichtungen auf Knopfdruck**

ANKÖ eVergabe+ Auftraggeber

- **Die eVergabe+ ist unter vielen anderen im Einsatz bei:**
 - BBG, BIG, BRZ, **BMLV**, BHÖ
 - BMDW, BMI, BMJ, BMEIA, BMLRT, BMSGPK, BMK, BMFJ, BMKOES
 - AIT, AMS, WKO, AK, AGES, Bundesmuseen, e-Control, Flughafen Wien, ÖGK, ORF, Parlamentsdirektion, RTR, Statistik Austria, Umweltbundesamt, Universitäten, Wien Holding, WStW Holding, Burgenland Holding
 - 8 Landesregierungen der Bundesländer
 - Fürstentum Liechtenstein
 - Zahlreiche Landeshauptstädte, Städte und Gemeinden
 - Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Bauplanungsunternehmen

Die Plattform auf einen Blick



86.162

Verfahren
gesamt



3,5

Ø Angebote
pro Verfahren



22,7%

Verfahren mit
nur 1 Angebot

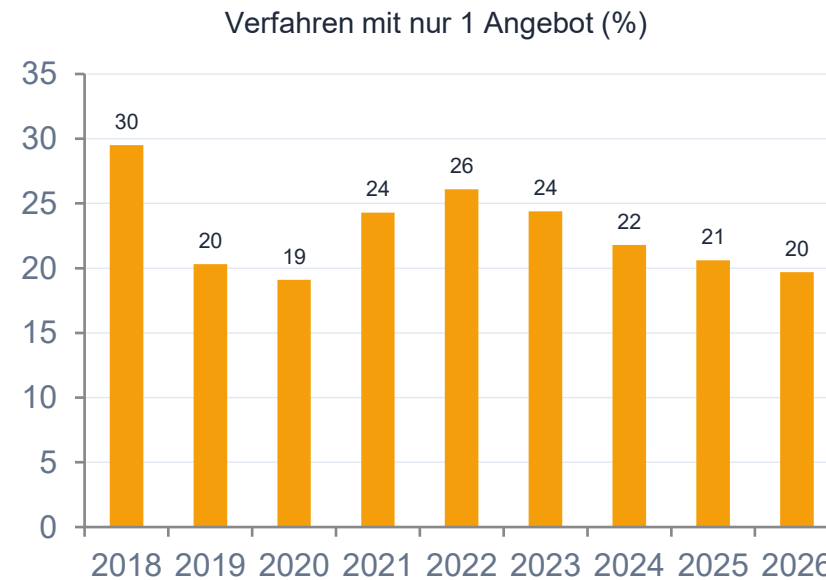
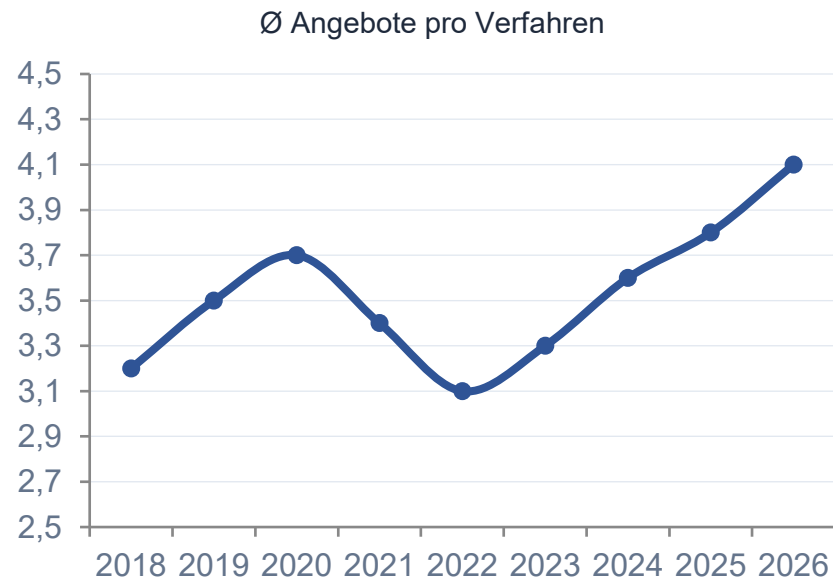


~8%

Verfahren mit
internat. Beteiligung

Wettbewerbsintensität steigt

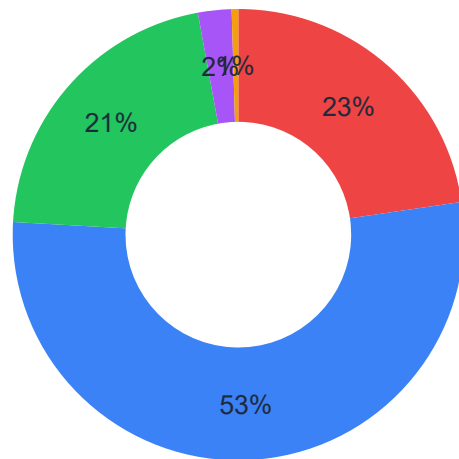
Durchschnittliche Angebote pro Verfahren und Anteil Einzelangebots-Verfahren



Von 3,2 (2018) auf 4,1 Angebote/Verfahren (2026). Einzelangebots-Verfahren sinken von 30% auf unter 20%.

Wie viele Angebote erhält ein Verfahren?

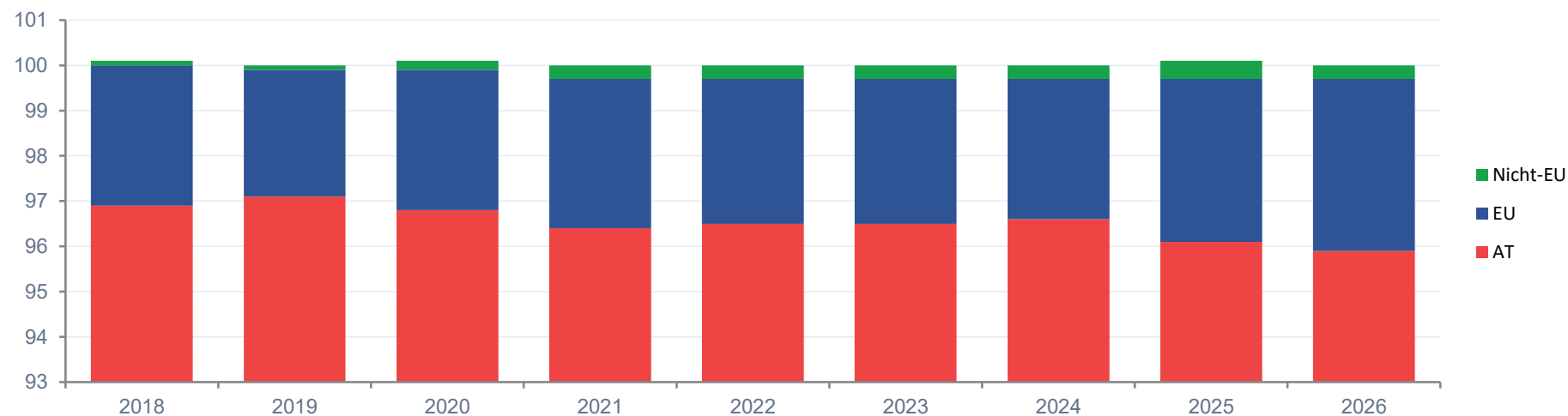
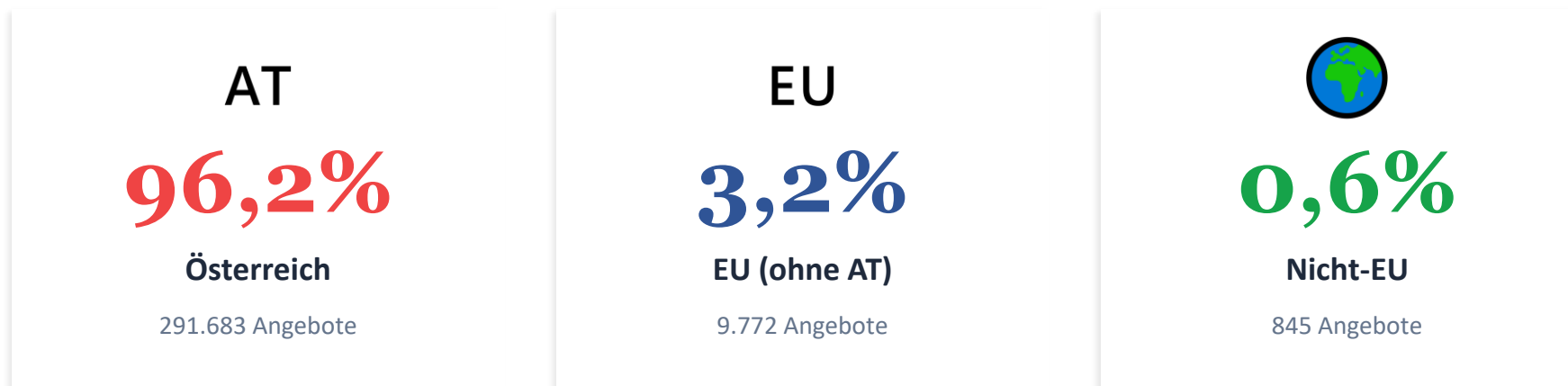
Verteilung über alle 86.000 Verfahren



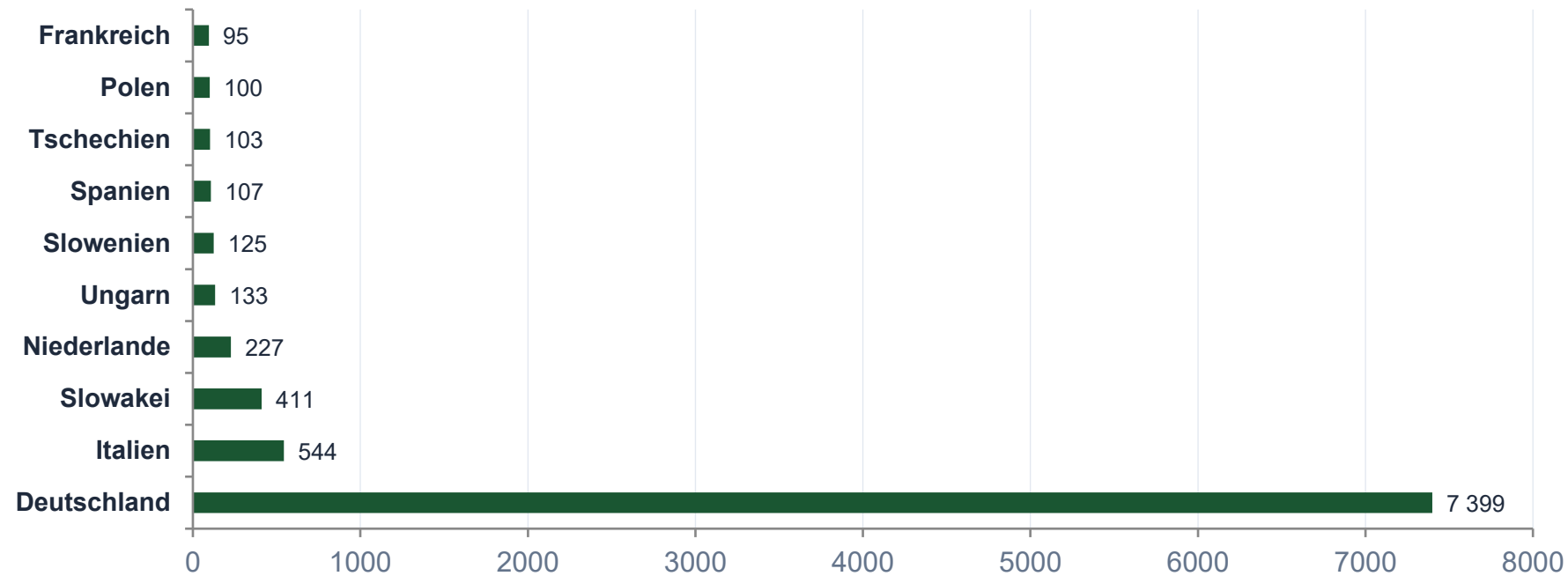
■ 1 Angebot
 ■ 2-4 Angebote
 ■ 5-9 Angebote
■ 10-19 Angebote
 ■ 20+ Angebote



Herkunft der Angebote

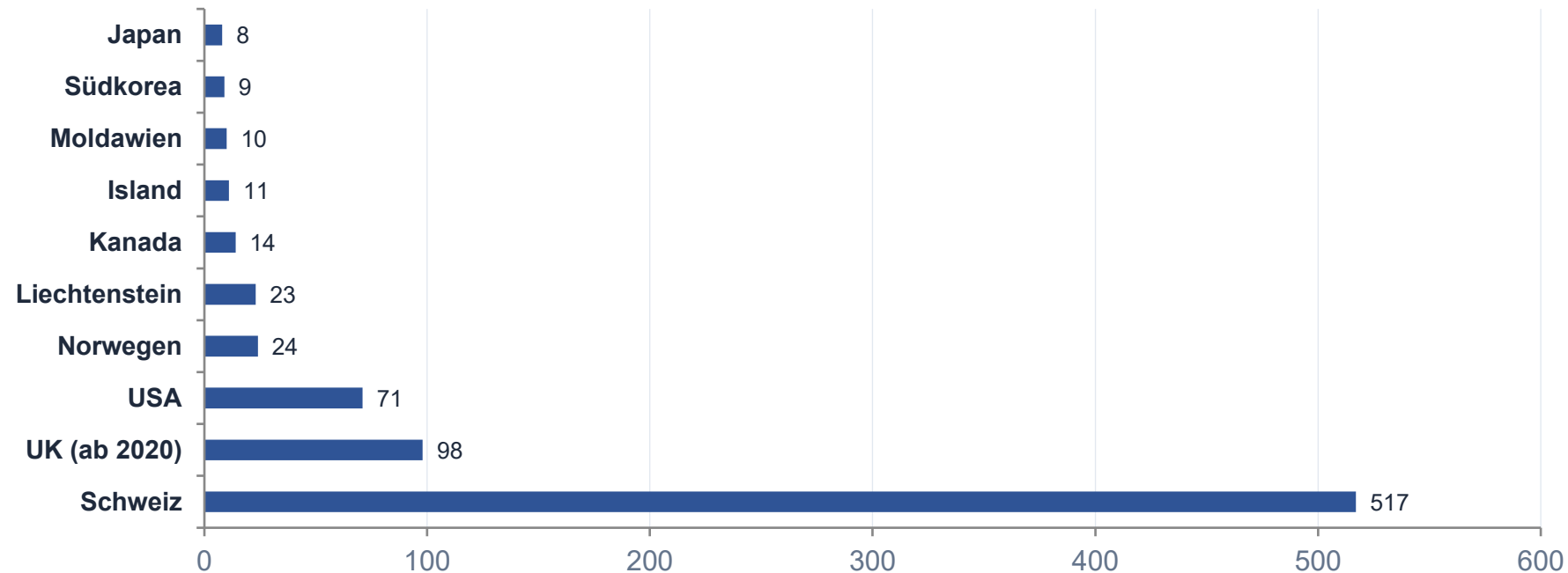


EU-Länder: Deutschland dominiert mit 75,7%



Geografische Nähe zählt mehr als Wirtschaftskraft: Die Slowakei (Platz 3) schlägt Frankreich und Spanien.

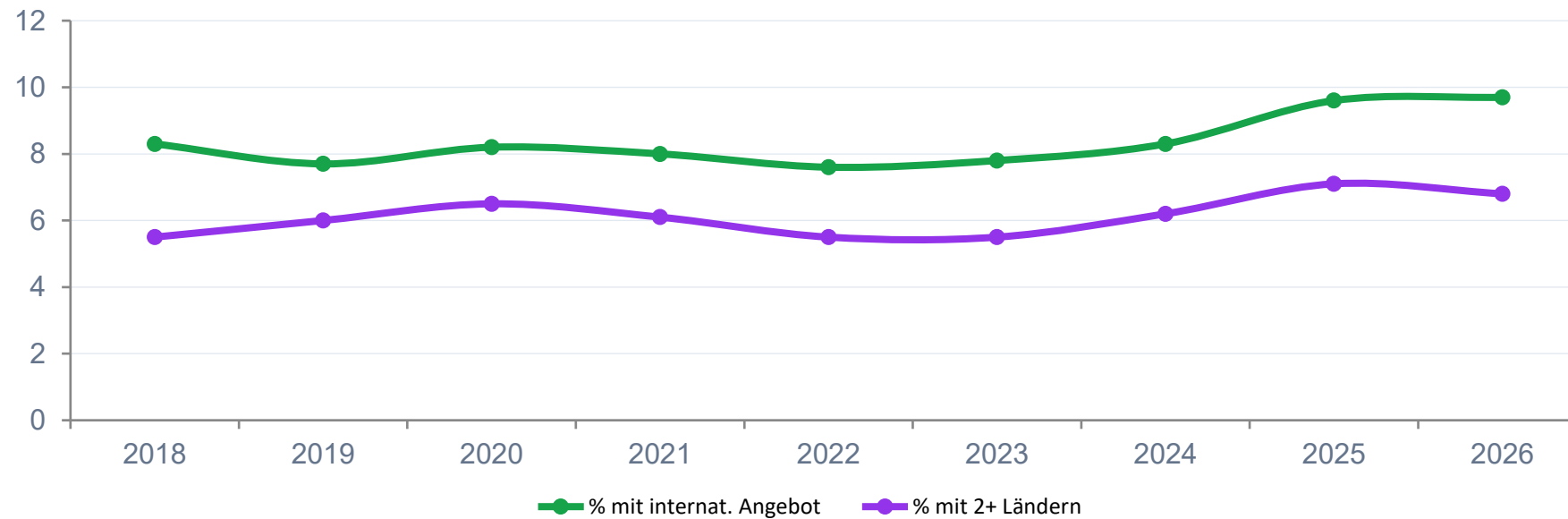
Nicht-EU-Länder: Schweiz führt mit 61,2%



Schweiz und UK machen zusammen 73% aller Nicht-EU-Angebote aus. 26 Länder, aber insgesamt nur 845 Angebote.

Internationale Beteiligung wächst langsam

Anteil der Verfahren mit mindestens einem internationalen Angebot



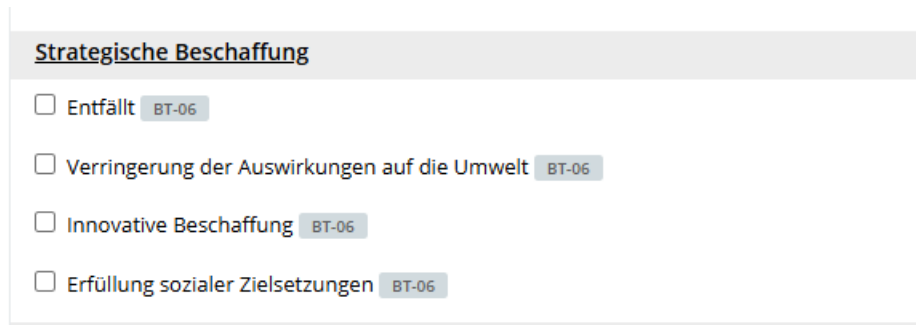
Rund 8–10% aller Verfahren erhalten internationale Angebote — leichter Aufwärtstrend seit 2024.

Direktvergabe: Neue Schwellenwerte + Dokumentationspflichten

- Im Baubereich: ab 200.000 EUR
 - Lieferleistungen / Dienstleistungen: ab 140.000 (klassisch öffentlich) bzw. 150.000 (Sektoren)
 - Einholung von 3 Angeboten ab 50.000 EUR
- Empfohlene Nutzung der eVergabe-Plattform für Direktvergaben ab 50.000 EUR aufgrund von:
- Sauberer Dokumentation und Protokollierung = **NACHWEISBARKEIT**
 - Sicherstellung der Gleichbehandlung der Bieter = **FAIRER WETTBEWERB**
 - Manipulationsschutz und Integrität der Angebote = **VERTRAUEN**
 - Effizienz und Standardisierung = **ENTBÜROKRATISIERUNG**

Bekanntmachung & Bekanntgabe: eForms Formulare auch für den Unterschwellenbereich

- Die Verwendung des EU-Formularstandards „eForms“ wird ab 01. Oktober 2026 auch für den Unterschwellenbereich verpflichtend. Für diesen Zweck werden rechtzeitig entsprechende eForms Formulare für den Unterschwellenbereich bereitgestellt.
- Zudem sind einige Felder nun **verpflichtend** vorgesehen. Dies betrifft insbesondere:
 - BT-06: Strategische Beschaffung



Strategische Beschaffung

- Entfällt BT-06
- Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt BT-06
- Innovative Beschaffung BT-06
- Erfüllung sozialer Zielsetzungen BT-06

Bekanntmachung & Bekanntgabe: eForms Formulare auch für den Unterschwellenbereich

- BT-717: Informationen zur Richtlinie über saubere Fahrzeuge (falls zutreffend)

Informationen zur Richtlinie über saubere Fahrzeuge

Die Auftragsvergabe fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge – CVD))

BT-717

- ja
- nein

- BT-271: Höchstwert der Rahmenvereinbarung

Höchstwert der Rahmenvereinbarung  BT-271

Währung BT-271

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung: EU-Weite Veröffentlichung bei „grenzüberschreitendem Interesse“

- §47 Abs. 3

[...] Sofern der öffentliche Auftraggeber ein **eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse** feststellt, hat er die beabsichtigte Vergabe eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages mittels einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 56 bekannt zu machen und gemäß § 61 bekannt zu geben.

In der ANKÖ eVergabe+ wird zu diesem Zweck die Auswahl der Verfahrensart „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“ auch im Oberschwellenbereich zugelassen. Die Schaltung erfolgt dann mittels Formular „Auftragsbekanntmachung eForms“

ANKÖ – Liste geeigneter Unternehmen®

- Österreichs **größte Datenbank** für Eignungsnachweise
- über **13.000 Unternehmen** geführt
- **ANKÖ-Führungsbestätigung**
- **Support durch Fachexpert:innen**
- monatliche **Webinare**



Datenimporte in der LgU®

Bereich	Information	Quelle	Frequenz
Stammdaten	Firmenstammdaten	Compass-Verlag GmbH	Täglich
Stammdaten/ Zuverlässigkeit	Ediktsdatei (→ Statusvermerk)	Bundesministerium für Justiz Bundesrechenzentrum GmbH	Täglich
Befugnis	Befugnisse GISA, WKO, BK:zt	Gewerbeinformationssystem, Wirtschaftskammer, Kammer der ZiviltechnikerInnen, ArchitektInnen und IngenieurInnen	Täglich
Technische Leistungsfähigkeit	Zertifikat Umweltzeichen, EMAS- Zertifikat	Bundesministerium für Landwirtschaft (BMLRT), Umweltbundesamt	Täglich
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	KSV-Rating	Kreditschutzverband (KSV1870)	Täglich
Zuverlässigkeit	Import HV Sozialversicherungsträger	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Monatlich
Zuverlässigkeit	Import Kommunalsteuer Wien	MA 6	Monatlich
Zuverlässigkeit	Import der BUAK	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)	Monatlich
Zuverlässigkeit - AusIBG	Auskunft der Zentralen Verwaltungs- strafevidenz des BMF - AusIBG	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Auf Abruf
Zuverlässigkeit - LSD-BG	Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz - LSDB	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Auf Abruf

Vielen Dank für Ihr Interesse

dANKÖschön

Emir Prcic, MBA

Geschäftsführer

Auftragnehmerkataster Österreich

Anschützgasse 1, 1150 Wien

Tel: +43 1 333 66 66 – 11

E-Mail: e.prcic@ankoe.at

Besuchen - Folgen - Liken Sie uns: